

Redaktion korrigiert eine Unschärfe

Tageszeitung berichtet über Aktion gegen einen Polizisten

„60 Vermummte stürmen Privatgrundstück eines Polizisten“ titelt eine überregionale Tageszeitung online. Die Polizei spreche von „einer neuen Qualität der Gewalt“. Vor dem Sturm auf das Haus hätten die Täter lautstark versucht, die Familie einzuschüchtern. Ein Leser der Zeitung stellt in seiner Beschwerde fest, die zentrale Behauptung „in ... haben am Freitagabend rund 60 zum überwiegenden Teil vermummte Personen das Grundstück und private Wohnhaus eines Polizisten im niedersächsischen ... gestürmt“ sei unwahr. Dies sei zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auch von der Polizei nicht behauptet worden. Der Chefredakteur der Digitalausgabe der Zeitung teilt mit, es habe die Belagerung des Privatgrundstücks zweifelsfrei gegeben. Niemand bestreite, dass die Mehrzahl der Personen vermummt gewesen sei. Es habe sich zweifelsfrei um eine Vergeltungsaktion gegen einen Polizisten gehandelt. Eine linksautonome Webseite habe zuvor die Adresse des Polizisten und seiner Familie veröffentlicht. Bei der Berichterstattung habe sich die Redaktion auf Mitteilungen der Polizei gestützt. Der Autor des Beitrages habe – wie viele andere Medien auch – den von der Polizei gewählten Begriff „heimgesucht“ als „gestürmt“ interpretiert. Heimsuchen bedeute, etwas zu betreten. Dass die Wirkung des Vorgehens keine friedliche, sondern vor allem für die Familie eine überaus bedrohliche war, liege auf der Hand. Die Verwendung des Begriffs „gestürmt“ sei eine Unschärfe gewesen, die die Redaktion korrigiert habe.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht einen Hinweis aus. Das Gremium stellt fest, dass Pressemeldungen der Polizei grundsätzlich eine hohe Glaubwürdigkeit beigemessen werden darf. Wenn sie jedoch wie in diesem Fall als Konfliktpartei angesehen werden kann, ist sie keine privilegierte Quelle, der man vorbehaltlos vertrauen darf. Deshalb gebot die journalistische Sorgfaltspflicht vor diesem Hintergrund einen sensiblen Umgang mit den übermittelten Informationen. Die Redaktion hätte den Sachverhalt vor der Veröffentlichung genauer recherchieren müssen, um eine Irreführung der Leser zu vermeiden. Die Ausschussmitglieder berücksichtigen bei der Wahl der Maßnahme, dass die Zeitung den Fehler gemäß den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex richtiggestellt hat.

Aktenzeichen:0372/19/1

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis